

die in keiner Weise gut geheißen werden kann, nämlich zu der, daß ebensogut, wie Kalkstein, auch ganz andere Mineralien mit darauf Anspruch machen könnten, als Regal erklärt zu werden. Das Criterium, welches in dem beantragten Zusatz gegeben ist, ist kein haltbares, denn es heißt: „die zu deren Verhüttung erforderlichen mineralischen Zuschläge“. Heute wird aber Kalkstein als solcher Zuschlag verwendet, später vielleicht ein ganz anderes Mineral; die Regalseigenschaft würde also lediglich davon abhängen, ob die Hammerwerksbesitzer von einem Minerale als Zuschlag Gebrauch machen wollen oder nicht. Das paßt nicht in eine Gesetzbvorlage. Dies sind die formellen Gründe, aus denen ich es nicht befürworten könnte, diesen Zusatz aufzunehmen.

In materieller Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß durch diesen Zusatz den Hammerwerksbesitzern mehr gegeben und den Grundbesitzern mehr entzogen werden würde, als zeither. In den Rescripten, die der Bericht referirt, ist den Hammerwerksbesitzern keineswegs ein unbedingtes Recht auf bergamtliche Beleihung mit Flößen zugestanden, sondern es soll in den Fällen, wenn die Grundbesitzer Widerspruch gegen eine solche Verleihung erhoben haben, über diesen Widerspruch an die Regierung Bericht erstattet werden und Erwägung des Sachverhältnisses eintreten. Es sind auch in den Acten des Ministeriums Vorgänge enthalten, woraus sich ergibt, daß solchen Beleihungsgesuchen nicht immer deferirt, sondern dieselben auch zurückgewiesen worden sind. Durch die von den Petenten gewünschte Einschaltung in §. 1 würde aber die Erwägung des Sachverhältnisses ausgeschlossen, ihnen ein unbedingtes Recht auf Verleihung zugestanden und also weiter gegangen werden, als bisher geschehen ist. Es würde nicht in der Absicht der Kammer liegen können, den Umfang der Regalität weiter auszudehnen, als bisher.

Abg. Rosenhauer: Ich bin sehr unschlüssig darüber gewesen, ob ich mich der Majorität zuwenden sollte oder der Minorität, allein die so eben von dem Herrn Regierungscommissar entwickelten Gründe veranlaßten mich, der ersteren beizutreten. Mit der Minorität, also mit dem Berichterstatter Herold, wünsche auch ich dem sächsischen obererzgebirgischen Eisenhüttenwesen alle mögliche Rücksichten, die es als einer der wichtigsten unserer vaterländischen Industriezweige um so mehr verdient, als seine Existenz in neuerer Zeit gefährdet und bedroht erscheint. Ich werde Gelegenheit haben, später bei anderen Paragraphen des Gesetzes mich darüber zu verbreiten, und benutze bloß die Gelegenheit, um den Eisenhüttenwerksbesitzern gegenüber meine Abstimmung in diesem Falle zu motiviren und zu rechtfertigen.

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand über §. 1 zu sprechen?

Berichterstatter Abg. Herold: Ich muß freilich zugehen, daß sich den Bemerkungen des Abg. Funckhanel wenig entgegensehen läßt, ich habe auch aus andern Gründen eine gewisse Ahnung, daß ich mit dem Minoritätsgutachten,

das mir allein angehört, Schiffbruch leiden werde, stelle mich daher mit der Erklärung des Herrn Regierungscommissars zufrieden und denke, daß der Schiffbrüchige den Halm ergreifen muß, wenn es ihm unmöglich ist, das Brett zu erreichen. Daher ziehe ich meinen Sonderantrag zurück.

Präsident Cuno: Die Minderheit des Ausschusses, welche, wie wir jetzt vernommen haben, lediglich aus dem Berichterstatter bestanden, hat so eben erklärt, das Minderheitsgutachten fallen lassen zu wollen, es wird also lediglich dabei zu bewenden haben, daß ich auf Annahme des §. 1 eine Frage stelle, während nunmehr die zweite früher von dem Ausschusse angeregte Frage, ob ein Zusatz zu §. 1 folgenden Inhalts: „so wie die zu der Verhüttung erforderlichen mineralischen Zuschläge“ gemacht werden soll, fürbeseitigt anzusehen ist. Wollen Sie, wie Ihnen der Ausschuss anrath, §. 1 des Gesetzentwurfs nach folgender Fassung: „Zum Bergregal gehören alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien)“ annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Vorgelesen ist auch bereits der §. 2 nebst den dazu gehörigen Motiven; ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Theil des Gesetzes zu sprechen wünscht.

Abg. von Dieskau: Es will mir scheinen, als ob alinea 2 des §. 2 in den Worten: „es bedarf jedoch hierbei einer vom Staate ertheilten Erlaubniß“ überflüssig sei, und zwar aus dem Grunde, weil es in alinea 1 ausdrücklich heißt: „unter den in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen.“ Gehört nun die Erlaubniß des Staates zu den Bedingungen, unter welchen die Auffuchung und Gewinnung der Mineralien freigegeben ist, so ist es nicht nöthig, dieser Erlaubniß nochmals in einem besonderen Satze zu gedenken. Ich trage daher darauf an, daß das zweite alinea aus §. 2 weggelassen werde.

Präsident Cuno: Dem Wunsche des geehrten Sprechers wird dadurch Genüge geschehen, daß ich auf den letzten Satz des §. 2 eine besondere Frage stelle.

Regierungscommissar Freiesleben: Es ist in materieller Beziehung wohl zuzugeben, daß man am Ende auch auskame, wenn der zweite Satz weggelassen würde, denn es steht an dem gehörigen Orte, wo von dem Schürfen und dem Verleihen die Rede ist, abermals, daß hierzu Erlaubniß nothwendig ist; der angefochtene Satz dürfte jedoch insofern seinen Werth haben, als er gewissermaßen einführt in die nachfolgenden Bestimmungen, und ist daher in redactioneller Hinsicht zu befürworten. Eine wesentliche Aenderung träte nicht ein, wenn der Satz gestrichen wird, aber in Betracht jenes formellen Grundes wird es besser sein, ihn stehen zu lassen.

Präsident Cuno: Wünscht der Berichterstatter zu sprechen?

(Wird verneint.)